

STADT BONN

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 7323-13

„GROOTESTRAßE“ IN BONN

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG STUFE I

Auftraggeber:

LANGEN MassivHaus GmbH & Co. KG

Hocksteiner Weg 35

41189 Mönchengladbach

August 2019

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de

Bearbeitung: BSc. –Ing. Landschaftsarchitektur Claudius Fricke

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	1
3	PLANERISCHE VORGABEN.....	2
4	NATURRÄUMLICHE ZUORDNUNG	3
4.1	Köln-Bonner Rheinebene.....	3
4.2	Köln-Bonner Niederterrasse	3
5	BESCHREIBUNG DES VORHABENS.....	3
6	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN	4
7	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
8	EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE.....	7
8.1	Beschreibung der Lebensräume im Gebiet.....	7
8.2	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten	8
8.3	Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche	10
8.3.1	Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung	10
8.3.3	Potenziell vorkommende Arten.....	14
8.3.4	Wechselkröte	15
8.3.4.1	Habitatbeschreibung.....	15
8.3.4.2	Artenschutzkonzept Bonn Nord-West.....	16
8.3.4.3	Fachinformationen der Biologischen Station Bonn / Rhein-Erft e.V.....	17
8.3.4.4	Habitateignungsanalyse des Plangebietes und des großräumigen Umfelds	20
8.5	Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe 1).....	22
9	ZUSAMMENFASSUNG.....	22
	QUELLEN	25
	ANHANG I: FOTODOKUMENTATION DER ZWEIMALIGEN BEGEHUNG DES PLANGEBIETES	26

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Verortung des Bebauungsplans "Grootestraße" im großräumigen Kontext (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN o.J., unmaßstäbliche Darstellung).	2
Abbildung 2:	Nachweise der Wechselkröte und Darstellung eines Wechselkröten-Gewässers (GUWB 2017).....	17
Abbildung 3:	Zustand der Fläche im Jahr 2009 (BIOLOGISCHE STATION BONN/U. SANDER in VENCES, M., GLAW, F. & M. HACHTEL (2011)).....	21

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG	5
Tabelle 2:	Im Plangebiet festgestellte Vogelarten	9

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die LANGEN MassivHaus GmbH & Co. KG plant auf einer Fläche von ca. 3,5 ha die Änderung des Bebauungsplans Nr. 7323-13 „Grootestraße“, um die planungsrechtlichen Voraussetzung für eine Wohnbebauung zu schaffen.

Im Zuge der Änderung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten behandelt die Belange der geschützten- und streng geschützten Arten im Sinne einer Artenschutzprüfung der Stufe 1 (ASP I). Im Zuge der ASP I soll überprüft werden, ob die potentiell im Gebiet vorkommenden Arten, insbesondere die planungsrelevanten Arten, gegebenenfalls vom Vorhaben bzw. den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren beeinträchtigt werden.

Zunächst wird mit Hilfe des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bereitgestellten Fachinformationssystem in Abstimmung mit den standörtlichen Gegebenheiten eine Liste der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten erstellt. Anschließend wird, basierend auf einer Ortsbegehung, die Liste der potentiell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten, überprüft und ggf. ergänzt. Danach werden die für die Änderung des Bebauungsplans notwendigen Maßnahmen bzw. Eingriffe dargestellt. Abschließend erfolgt eine Beurteilung, ob durch die Umsetzung der aus dem Bebauungsplan resultierenden Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst werden.

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Plangebiet liegt im westlichen Stadtgebiet von Bonn, im Ortsteil Dransdorf (Nordrhein-Westfalen). Die Fläche grenzt im Osten an die Bebauung entlang der Lenastraße; südlich schließen Mehrfamilienhäuser im Bereich der Mörikestraße an das Plangebiet. Westlich befindet sich eine Kleingartenanlage, die durch die Kleingartenstraße erschlossen wird. Nördlich verläuft die Grootestraße, an die das Gewerbegebiet Dransdorf anschließt.

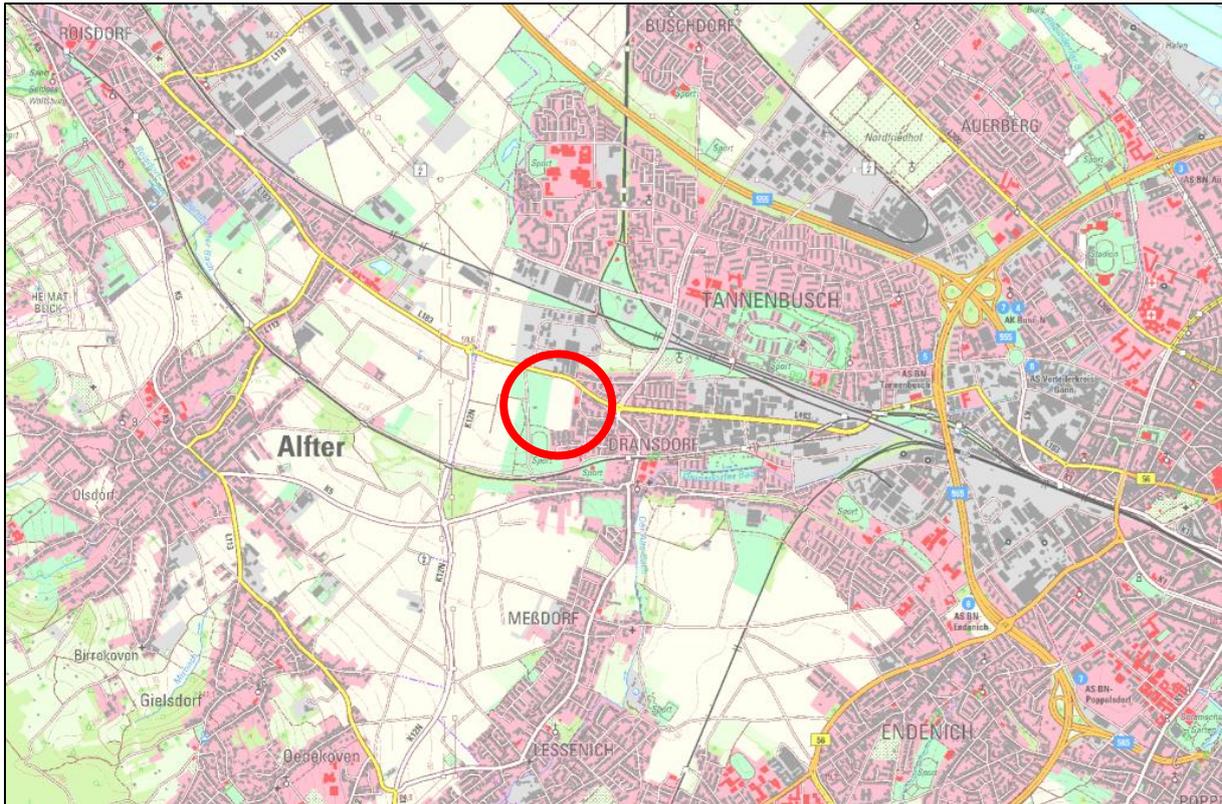


Abbildung 1: Verortung des Bebauungsplans "Grootestraße" im großräumigen Kontext (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN o.J., unmaßstäbliche Darstellung)

3 PLANERISCHE VORGABEN

Nationale und internationale Schutzgebiete

Im Plangebiet sind keine **Natura-2000 Gebiete** (FFH- oder Vogelschutzgebiete) ausgewiesen. Es sind keine nach Bundesnaturschutzgesetz ausgewiesenen **Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotope** und **schutzwürdigen Biotope** vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich im **Naturpark** Rheinland.

Westlich des Geltungsbereiches, in einer Entfernung von rund 110 Meter, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet "Kappesland und Messdorfer Feld". Im mittelbaren Umfeld des Plangebietes sind überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen Teil des Landschaftsschutzgebietes. Die Festsetzung des Gebietes erfolgt "insbesondere für Offenlandarten der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Vernetzungselementen" (STADT BONN 2013).

Im großräumigen Umfeld sind keine weiteren Schutzgebiete vorhanden.

4 NATURRÄUMLICHE ZUORDNUNG

Die naturräumliche Beschreibung dient einer kurzen Charakterisierung des Vorhabenstandorts und der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Teile der naturräumlichen Haupteinheiten. Das Untersuchungsgebiet ist der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (NRW 55), der Haupteinheit „Köln-Bonner Rheinebene“ (NRW 551) und der Untereinheit „Köln-Bonner Niederterrasse“ (NRW 551.30) zuzuordnen.

4.1 Köln-Bonner Rheinebene

Die Köln-Bonner Rheinebene umfasst rechtsrheinisch die Niederterrassenflächen vom Steilabfall der Mittelterrasse bis zum Rheinstrom, während linksrheinisch die Lößplatten der Mittelterrasse im Bereich Brühl, Brauweiler und Rommerskirchen in die Haupteinheit integriert wurden. Nördlich des Bad Godesbergers Rheintaltrichters vergrößern sich die Niederterrassenebenen auf eine Gesamtbreite von 12 km bei einer gleichzeitigen Abdachung von 60 m ü. NN bei Bad Godesberg auf 40 m ü. NN im Erftmündungsgebiet. Die dominierenden Ackerebenen der Niederterrassen sind über den Schottern und Sanden von bis zu zwei Meter mächtigen Hochflutlehmen bedeckt (BLR 1978).

4.2 Köln-Bonner Niederterrasse

Die Köln-Bonner Niederterrasse ist eine von Bonn bis zum Norden von Köln abflachende Niederterrasse, die durch Hochflutbildungen mit lehmigen Böden bedeckt ist. Der nördliche Abschnitt der Niederterrasse ist durch einen steilen Anstieg zur Mittelterrasse gekennzeichnet. Die Landschaft ist stark von Siedlungsbereichen und ackerbaulich genutzten Flächen geprägt. Waldbestände finden sich aktuell in den Alluvial- bzw. früheren Stromrinnen. Im südlichen Teil, zwischen Wesseling und Bonn, spielt der Gemüse- und Obstanbau eine bedeutende Rolle; im nördlichen Teil dominieren Weizen, Gerste und Zuckerrüben als Feldfrüchte (BLR 1978).

5 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 7323-13 "Grootestraße" soll eine maßvoll verdichtete Wohnbebauung in einem grünen Quartier am westlichen Siedlungsrand von Bonn-Dransdorf realisiert werden. Durch die Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von ca. 100 Wohneinheiten bestehend aus Geschosswohnungsbau, Hausgruppen und Doppelhaushälften geschaffen.

Durch Grün- und Freiflächen soll das Wohngebiet gegliedert und ein landschaftlich geprägter Übergang zur Kleingartensiedlung hergestellt werden.

Die Erschließung des geplanten Wohngebietes soll aus nördlicher Richtung über die Grootestraße, aus östlicher Richtung über die Lenaustraße erfolgen. Südlich soll das Plangebiet fußläufig über einen zu errichtenden Fußgängerweg, der an die Kleingartenstraße angebunden werden soll, erschlossen werden.

6 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN

Durch das Vorhaben können Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG hervorgerufen werden. Die Auswirkungen werden unterteilt in

- mit den Bauarbeiten verbundene Wirkungen = baubedingte Auswirkungen,
- durch die Bauwerke verursachte Wirkungen = anlagebedingte Auswirkungen und
- durch die Nutzung hervorgerufene Wirkungen = nutzungsbedingte Auswirkungen.

Baubedingte Auswirkungen können sowohl durch die direkte Inanspruchnahme essenzieller Habitate (z. B. wichtige Jagdgebiete und Flugstraßen bzw. Orientierungsstrukturen für Fledermäuse) beim Bau von Gebäuden sowie durch die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Baumaterialien entstehen. Weiterhin können über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus durch die Baumaßnahmen Austauschbeziehungen zwischen Teilhabitaten von Kleinsäugetern, Fledermäusen, Vögeln, Reptilien oder Amphibien temporär betroffen sein.

Darüber hinaus sind durch den Baustellenbetrieb und –verkehr Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen von Lärm, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize (Lichtemissionen) und Erschütterungen möglich.

Als **anlagebedingte** Wirkung des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essenzieller Lebensräume durch Gebäude und Nebenflächen möglich. Auch hier ist besonders auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung essenzieller Habitatstrukturen wie Brutstätten von Vögeln, wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen für Fledermäuse oder Wanderwege für Amphibien zu achten.

Weiterhin ist zu prüfen, ob besonders bedeutende Jagdgebiete und Flugkorridore oder Zugwege wandernder Arten (Vögel, Fledermäuse) durch die Barrierewirkung der Gebäude zerschnitten werden können.

Nutzungsbedingte Wirkungen können in der Störung benachbarter essenzieller Habitate empfindlicher Arten durch Emissionen aus dem Wohngebiet und dem nutzungsbedingten Verkehr entstehen.

7 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng geschützten Arten". Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten bezieht sich auf verschiedene Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und EU-Ebene und richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt. Einen Überblick gibt Tab. 1.

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG

Einordnung	Streng geschützte Arten	Besonders geschützte Arten
Bezug	Anhang A der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV	Anhang A oder B der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Der Schutz für "Streng geschützte Arten" und der Europäischen Vogelarten¹ wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Als erheblich wird eine Störung definiert, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhangs IV

¹ Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, die nach den entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Zulassung sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar und ersetzbar sind und die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung vorgehen. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Stehen Ausweichhabitats zur Verfügung, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet werden, sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

Die sogenannten **Zugriffsverbote**, die als Schutzinstrumente für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten fungieren, sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG verankert. Bei der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die ersten vier Verbote zu beachten, welche wie folgt lauten:

„§44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote) “.

8 EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

8.1 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet

Am 23.04.2018 wurde eine rund 1-stündige Begehung des Plangebietes zur Erfassung des Habitatpotentials und der Lebensräume im Plangebiet durchgeführt, um potentielle Hinweise auf ein aktuelles oder ehemaliges Vorkommen planungsrelevanter Arten zu ermitteln. Im Rahmen der Begehung lagen die Temperaturen bei rund 20° Celsius; die Windgeschwindigkeit betrug rund 11 km/h; der Bedeckungsgrad des Himmels lag bei 75 % und es fiel kein Niederschlag.

Die Begehung des Plangebietes wurde am 11.07.2018 wiederholt durchgeführt, da sich in dem Zeitraum zwischen erster und zweiter Begutachtung neue Informationen (Artenschutzkonzept Bonn Nord-West) bezüglich spezifischer Artvorkommen ergeben haben.

Die Begehungen fanden zu Beginn und während extrem niederschlagarmer und heißer Sommermonaten des Jahres 2018 statt.

Das Plangebiet wird zum aktuellen Zeitpunkt für den Erdbeeranbau genutzt und weist aufgrund der Flächennutzung überwiegend keine Vegetationsentwicklung vor. Die Fläche ist von den für den Erdbeeranbau typischen Wällen, die mit Plastikfolie abgedeckt sind, geprägt.

Der südliche Abschluss der Fläche wird durch einen rund 2-3 Meter breiten, unbewirtschafteten Saum und einen daran anschließenden Gehölzbestand markiert.

In dem Saum tritt vermehrt der Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Breitwegerich (*Plantago major*), Löwenzahn (*Taraxacum sect. ruderalia*), Stumpfblättrige Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Gemeine Brennessel (*Urtica dioica*) und der Gundermann (*Glechoma hederacea*) auf.

Der Gehölzbestand wird überwiegend von der Brombeere (*Rubus sectio rubus*) dominiert; untergeordnet stocken in dem Bestand Schlehe (*Prunus spinosa*) sowie Jungwuchs der Gemeinen Esche (*Fraxinus excelsior*) und der Vogelkirsche (*Prunus avium*).

Das Plangebiet wird durch die unmittelbar angrenzenden Siedlungsstrukturen beeinflusst. Durch die angrenzende Grootestraße besteht eine nicht unerhebliche Vorbelastung durch Lärm. Zudem besteht, zumindest für die Randbereiche des Plangebiets, eine Vorbelastung durch Lichtemissionen durch die Beleuchtung der umliegenden Wohnhäuser, Gärten und Gewerbeflächen. Weitere Störungen, insbesondere für störanfällige Arten und Bodenbrüter, ergeben sich durch freilaufende Hunde und Katzen.

Eine Fotodokumentation der jeweiligen Begehung des Plangebietes ist im Anhang I aufgeführt.

8.2 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Um eine Liste der durch die Planung potentiell betroffenen planungsrelevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zu geschützten Arten in Nordrhein- Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Eine Überprüfung der gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten findet durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für planungsrelevante Arten statt (Plausibilitätsprüfung).

Im **Fachinformationssystem (FIS) des LANUV** sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im besonderen Maße zu berücksichtigen.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 27 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende Messtischblatt (MTB) ist das Blatt 5208-3 (3. Quadrant des Messtischblattes Bonn). Die Auswahl der von der Planung direkt betroffenen und der darüber hinaus im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und dessen Umfeld vorhandenen Lebensräume ergibt folgende Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen:

- Äcker, Weinberge,
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken und
- Vegetationsarme oder –freie Biotope.

Nach der Abfrage sind auf den direkt betroffenen Flächen potentielle Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten zu erwarten:

Amphibien und Reptilien:

Wechselkröte (*Bufo viridis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Säugetiere:

Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Vögel:

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Feldsperling (*Passer montanus*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Schleiereule (*Tyto alba*), Sperber (*Accipiter nisus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Turmfalke, (*Falco tinnunculus*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Waldkauz (*Strix aluco*), Waldohreule (*Asio otus*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*).

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Vorhabens können für diese Arten Verluste essenzieller Lebensräume (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen oder die Verletzung bzw. Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 u. 2 BNatSchG) sein.

Um weitere Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten zu bekommen, wurden in einem weiteren Schritt die Daten des **Fundortkataster für Pflanzen und Tiere** des LANUV (2018)(Zugriff am: 25.04.2018) abgefragt. Für das Plangebiet und sein Umfeld (500 m Radius) sind 7 Nachweise planungsrelevanter Arten dargestellt:

- 7 Fundpunkte stehen für Nachweise der Zauneidechse

Über den 500 Meter-Radius hinaus sind 20 Fundpunkte der Zauneidechse in der Kiesgrube an der Alfterer Straße verzeichnet.

Im Zuge der **Geländebegehung** am 23.04.2018 wurden die in Tab. 2 aufgeführten Vogelarten erfasst.

Tabelle 2: Im Plangebiet festgestellte Vogelarten

Artnamen		RL NW 2010	RL D 2015	VSR	Schutz	Status im Plangebiet
deutsch	wissenschaftlich (BARTHEL u. HELBIG 2005)					
Amsel	<i>Turdus merula</i>					Brutverdacht
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					Brutverdacht
Elster	<i>Pica pica</i>					lediglich Nahrungsgast, da keine Nester gesehen
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V			lediglich Nahrungsgast, da keine Gebäude vorhanden
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					lediglich Nahrungsgast, da keine Nester gesehen
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>					lediglich Nahrungsgast, da keine Gebäude vorhanden
Quellen: SÜDBECK et al. 2005, GRÜNEBERG et al. 2009;						

Bei den 6 erfassten Vogelarten handelt es sich um allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten deren Populationen einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen und über ein weites Verbreitungsgebiet verfügen (s. Tab. 2).

Von den im Geltungsbereich des Bebauungsplans nachgewiesenen 6 Vogelarten sind 2 Arten als potentielle Brutvögel zu behandeln: Amsel, Buchfink.

Insgesamt 4 Arten kommen ausschließlich als Nahrungsgäste vor. Hierbei handelt es sich zum einen um Arten wie Elster, Ringeltaube, Haussperling und Straßentaube für die entweder geeignete Nistmöglichkeiten (Gebäude / Baumhöhlen) fehlen oder von denen keine Nester registriert wurden.

Das Habitatpotential ist im Wesentlichen auf Gebüsch- und Heckenbrüter beschränkt. Horst- oder Höhlenbäume kommen im Plangebiet nicht vor. Gleiches gilt auch für gebäudebrütende Arten, da im Plangebiet keine Gebäude, Scheunen oder Schuppen etc. vorkommen. Auch Wat- und Wasservogel finden vor Ort keinen Lebensraum. Für Bodenbrüter schränken freilaufende Hunde und Katzen das Lebensraumpotenzial stark ein.

Darüber hinaus ergaben sich im Rahmen der beiden Geländebegehungen keine Hinweise auf Vorkommen weiterer Arten, insbesondere von Amphibien- und Reptilienarten.

Abschließend lässt sich feststellen, dass im Zuge der Geländebegehung keine Arten erfasst wurden, die gemäß dem "FIS- Geschützte Arten" des LANUV (2018) (Abgefragt am 25.04.18) als planungsrelevante Arten gelten.

8.3 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche

8.3.1 Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatausprüche (vgl. PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG, C. et al. 2013, LANUV o.J.) sowie der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet bzw. des unmittelbaren Umfeldes ausgeschlossen werden:

Reptilien

Die wärmeliebende **Zauneidechse** kommt in reich strukturierten, offenen Lebensräumen vor, die sich aus kleinflächig vorhandenen vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und Hochstaudenfluren zusammensetzen. Elementare Habitatbestandteile sind sonnenexponierte Bereiche, Schattenplätze, vegetationsreiche Versteckmöglichkeiten, Totholz und Winterquartiere in einem eng verzahnten Komplex. Das Winterquartier wird

in frostfreien Verstecken, wie z.B. natürlichen Hohlräumen oder Kleinsäugerbauten, aufgesucht.

Säugetiere

Der **Feldhamster** besiedelt struktur- und artenreiche Ackerlandschaften in tiefgründigen, nicht zu feuchten Löss- und Lehmböden, die sich durch einen > 120 cm tiefen Grundwasserspiegel auszeichnen. Weitere essenzielle Habitatelemente sind eine ausreichende Deckung und ein gutes Nahrungsangebot. Die Art besiedelt vorzugsweise Wintergetreide, Mehrjährige Feldfrückerkulturen, Sommergetreide oder Körnerleguminosen.

Vögel

Als Charakterart der offenen Feldflur besiedelt die **Feldlerche** reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen und größere Heidegebiete in Landschaften mit weitgehend freiem Horizont. Die Art bevorzugt niedrige oder gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Ein hoher Anteil an vegetationsfreien Böden erhöht die Habitatqualität. Die Art hält Abstände von > 50 m zu Einzelbäumen, > 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen von 1-3 ha und 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen ein.

Der **Feldschwirl** ist innerhalb seines Habitatkomplexes auf strukturierte Offenlandbereiche angewiesen, welche sich aus einer mindestens 20-30 cm hohen Krautschicht mit weichen, biegsamen Halmen sowie höheren Strukturen, die als Singwarte genutzt werden können, zusammensetzt. Die Art besiedelt gebüschreiche Extensivgrünländer, Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern.

Als Höhlenbrüter und Charaktervogel der bäuerlichen Kulturlandschaft ist der **Feldsperling** an Baumhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen im Bereich der offenen Kulturlandschaft gebunden. Im Gegensatz zu dem nah verwandten Haussperling meidet die Art das Innere von Städten. Das Nahrungshabitat befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Umland von Siedlungen, in Obst- und Kleingärten, Brachflächen und Waldrändern.

Der **Habicht** besiedelt Kulturlandschaften, die sich durch das Vorkommen von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen auszeichnen. Das Bruthabitat befindet sich in Bereichen mit altem Baumbestand in unmittelbarer Nähe zu Waldinseln. Das Nahrungshabitat wird in abwechslungsreichen Landschaften mit ausreichenden Strukturen aufgesucht.

Die **Heidelerche** besiedelt sonnenexponierte, trockensandige und vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugte Habitate sind Heidegebiete, Trockenrasen und lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt.

Der **Kleinspecht** kommt in parkartig ausgeprägten oder lichten Laub- und Mischwäldern mit hohem Anteil an Alt- und Totholz vor. Eine spezielle Baumart wird nicht bevorzugt. Für die Höhlenanlage sind morsche Stellen im Holz von Bedeutung, weswegen das Fortpflanzungshabitat der Art häufig in Weichhölzern zu finden ist. Dichte Waldbestände werden höchstens im Randbereich besiedelt. Im Siedlungsbereich tritt er vereinzelt in Grünanlagen mit altem Baumbestand auf.

Das Habitat der **Nachtigall** befindet sich an gebüschreichen Rändern von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken sowie naturnahen Parkanlagen und Dämmen. Das Nest wird meist am Boden oder in einer Höhe von bis zu 30 cm in der dichten Krautschicht so angelegt, dass einzelne Zweige über dem Nest als Anflugwarten genutzt werden können. Die Art weist bei der Habitatwahl eine Präferenz zu gewässernahen Bereichen vor.

Als eine Art der extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaft benötigt der **Neuntöter** Heckenlandschaften mit lockeren Gebüschbeständen, extensiv genutzte Wiesen und Weiden oder große Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Gebüschbestände müssen mit Dornsträuchern ausgestattet sein. Das Nahrungshabitat befindet sich auf blütenreichen Säumen, schütter bewachsenen Flächen, Heiden, Magerrasen und blütenreichem Grünland mit einem hohen Vorkommen an Insekten.

Das **Rebhuhn** besitzt seine Habitate in offenen Feld- und Grünlandfluren mit vielfältigen Saumstrukturen und einem abwechslungsreichen Mosaik aus verschiedenen Feldfrüchten. Von hoher Priorität ist die Verfügbarkeit von Magensteinen als Unterstützung des Verdauungsvorgangs. Als Jahresvogel benötigt die Art auch im Winter ausreichend Deckung und Nahrungsangebote.

Das **Schwarzkehlchen** besiedelt magere Offenlandbereiche mit strukturbildenden Elementen wie Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Daher ist die Art in Grünlandflächen, Mooren, Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen zu finden. Elementare Habitatbestandteile sind Sitz- und Singwarten in Kombination mit kurzrasigen und vegetationsarmen Flächen.

Der **Schwarzspecht** benötigt zur Anlage der Bruthöhlen störungsarme, hohe, über 120-jährige Gehölzbestände mit starkem Baumholz, Altbäumen und Totholz. Das Nahrungshabitat entspricht dem Bruthabitat, es werden jedoch auch Wegränder, Lichtungen oder strukturreiche Waldränder genutzt.

Als Lebensraum nutzt der **Sperber** primär abwechslungs-, struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften. Die Art kommt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch vor. Während reine Laubwälder überwiegend gemieden werden, befindet sich ein Großteil der Brutplätze in Nadelbaumbeständen (15-45-jährige Nadelstangenhölzer).

Die **Turteltaube** ist bezüglich des Bruthabitats an Strukturen wie Feldgehölze, baumreiche Hecken, Gebüsch, Waldränder, Waldlichtungen oder lichte Laub- und Mischwälder in warm-trockener Lage gebunden. Gewässernähe wird von der Art häufig präferiert. Das Nahrungshabitat befindet sich auf Flächen mit einem hohen Rohbodenanteil, z.B. auf Ackerflächen, Grünländern und Ackerbrachen.

Der **Waldkauz** bevorzugt reich strukturierte Kulturlandschaften, die ein Mosaik aus gehölzbestandenen und offenen Bereichen vorweisen. Das Fortpflanzungshabitat befindet sich in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern mit lichtem und höhlenreichem Altholz und offenen Bodenflächen.

Die **Waldohreule** kommt in halboffenen und strukturierten Kulturlandschaften mit Waldrandlagen, Streuobstwiesen, Baumgruppen und Feldgehölzen vor. Im Siedlungsbereich werden Park- und Grünanlagen sowie Siedlungsränder besiedelt. Als Nahrungshabitate werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen genutzt.

Als typische Waldart kommt die **Waldschnepfe** bevorzugt in nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht vor, während dicht geschlossene Wälder sowie Fichtenbestände von der Art gemieden werden. Eine hohe Stetigkeit an Vorkommen ist in Birken- und Erlenbrüchen erfasst worden.

Die Habitatansprüche der voran gegangenen Arten werden aufgrund der vegetativen und strukturellen Ausstattung sowie der negativ wirkenden, anthropogenen Einflüsse im Plangebiet nicht erfüllt. Die Flächennutzung (s. Kap. 7.1) mindert die Habitatqualitäten für die aufgeführten Arten im Plangebiet. Infolge dessen kann ein Vorkommen der aufgeführten Arten ausgeschlossen werden.

Die am Rand des Plangebietes stockenden Gehölze besitzen, aufgrund des Alters und der Artzusammensetzung, keine Bedeutung für die voran gegangenen planungsrelevanten Arten.

Aufgrund der Ortsrandlage sowie der hoch frequentierten Straßen im direkten Umfeld des Plangebietes ist der anthropogene Einfluss relevant und mindert die Habitatqualitäten.

Somit sind, aufgrund des fehlenden Vorkommens der aufgeführten Arten, keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG zu erwarten.

8.3.3 Potenziell vorkommende Arten

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatansprüche (vgl. PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG, C. et al. 2013, LANUV o.J.), der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Untersuchungsgebiet bzw. im Umfeld nicht ausgeschlossen werden:

Säugetiere

Die als typische Gebäudefledermäuse einzuordnende **Zwergfledermaus** besiedelt strukturreiche Landschaften und Siedlungsbereiche. Das Nahrungshabitat befindet sich im Bereich von Gewässern, Kleingehölzen, parkartigen Gehölzbeständen, an Straßenlaternen sowie aufgelockerten Laub- und Mischwäldern. Neben der Präferenz zu Spaltenverstecken an und in Gebäuden werden Baumquartiere und Nistkästen als Sommerquartiere und Wochenstuben angenommen. Die Winterquartiere finden sich in oberirdischen Spaltenverstecken z.B. in und an Gebäuden, natürlichen Felsspalten sowie unterirdisch in Kellern und Stollen.

Im Zuge der Ortsbegehung konnten keine Strukturen ermittelt werden, die auf ein Fortpflanzungs- oder Ruhehabitat der Zwergfledermaus hinweisen. Die Nutzung des rund 3,5 ha großen Plangebietes als Nahrungshabitat kann für die Zwergfledermaus hingegen nicht ausgeschlossen werden. Das Plangebiet hat aber allenfalls die Bedeutung eines allgemeinen Nahrungshabitats; essenzielle Nahrungsgründe gehen durch den geplanten Eingriff nicht verloren. Die Zwergfledermaus kann nach Abschluss der baulichen Maßnahmen Teile des Plangebietes (Grünflächen) wieder als Nahrungshabitat nutzen. Populationsrelevante Auswirkungen sind für die derzeit als ungefährdet eingestufte Zwergfledermaus, deren Population sich in einem "Guten" Erhaltungszustand befindet, sicher auszuschließen.

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Zwergfledermaus ausgeschlossen werden.

Vögel

Der **Mäusebussard** nutzt primär struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften als Lebensraum. Als Bruthabitate eignen sich Waldgebiete, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Hinsichtlich der Baumart für das Bruthabitat sind keine prägnanten Präferenzen bekannt. Das Nahrungshabitat befindet sich auf niedrigwüchsigen, lückigen Flächen in einem mit Grenzlinien ausgestatteten Offenland. Die Art präferiert reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus Freiflächen und Waldstücken.

Der Lebensraum der in Kolonien brütenden **Mehlschwalbe** befindet sich bevorzugt im Außenbereich von freistehenden, großen Einzelgebäuden. Zur Nahrungsaufnahme werden insektenreiche Gewässer oder landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgesucht. Des Weiteren benötigt die Art innerhalb ihres Habitatkomplexes Lehmputzen oder Schlammstellen für den Nestbau.

Gleiches gilt auch für die **Rauchschwalbe**, die ihre Nester im Unterschied zur Mehlschwalbe im Inneren von Gebäuden anlegt, da die Lebensraumansprüche, mit Ausnahme des Neststandortes, mit dem der Mehlschwalbe vergleichbar sind (s.o.).

Der Lebensraum der **Schleiereule** setzt sich aus einem Komplex aus Ackerflächen, Grünländern und Weideland zusammen. Das Bruthabitat befindet sich in Bauernhöfen und Scheunen oder in Dörfern, in denen Kirchtürme und Dachböden mit freien Anflugmöglichkeiten besiedelt werden. Das Jagdhabitat befindet sich primär auf landwirtschaftlich genutzten Flächen; zudem auch auf Wegen, Straßen, Gräben und Brachen.

Der **Turmfalke** ist eine Art der offenen und strukturreichen Kulturlandschaft, der geschlossene Waldgebiete meidet. Das Nahrungshabitat wird auf Flächen mit niedriger Vegetation aufgesucht. Ein hoher Anteil an Dauerweiden wirkt bestandsfördernd. Das Bruthabitat kann sich sowohl an Felswänden, in Steinbrüchen, auf Gehölzen oder in Gebäuden befinden.

Das Plangebiet repräsentiert aufgrund des anthropogenen Einflusses, resultierend aus der Flächennutzung, der Ortsrandlage und der hoch frequentierten Grootestraße, ein suboptimal geeignetes Nahrungshabitat für den Mäusebussard, die Mehlschwalbe, die Rauchschwalbe, die Schleiereule und den Turmfalken. Im großräumigen Kontext ist eine quantitativ ausreichende Fläche an höherwertigen Nahrungshabitaten für die Arten vorhanden. Diese Bereiche sind zudem störungsärmer als das Plangebiet. Eine Beeinträchtigung der potentiell vorkommenden Arten durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 7323-13 "Grootestraße" ist ausgeschlossen.

8.3.4 Wechselkröte

Die Wechselkröte ist mit zahlreichen Populationen im Bereich der Köln-Bonner-Rheinebene, in der auch das Plangebiet liegt, vertreten. Aufgrund dieses zahlreichen Vorkommens ist die folgende genaue Betrachtung des Plangebiets und des Umfelds im Hinblick auf eine potentielle Eignung als Habitat für die Art notwendig.

8.3.4.1 Habitatbeschreibung

Die Wechselkröte ist eine Pionierart, die vermehrt in den großen Abgrabungsflächen der Kölner Bucht auftritt. Präferierte Sommerlebensräume setzen sich aus offenen, trockenwarmen,

sonnenexponierten Bereichen mit grabfähigen Böden in einem Komplex mit für die Fortpflanzung geeigneten stehenden Gewässern zusammen.

Die Sommerlebensräume werden in Kies-, Sand- und Lehmgruben mit vegetationsfreien Bereichen und Ruderalflächen, Bahndämmen, Schuttplätzen, Abraumhalden, Trocken- und Halbtrockenrasen, Deichen, Gärten, Friedhöfen und Obstplantagen aufgesucht (BAST & WACHLIN 2004). In Nordrhein-Westfalen nutzt die Art vorzugsweise Abgrabungen, Gewerbe- und Ruderalflächen (VENCES 2011).

Geeignete Laichgewässer sind möglichst vegetationsfrei und mit sonnenexponierten Flachwasserzonen ausgestattet. Die Art nutzt sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer ohne Vorkommen von Fischen.

Die Überwinterung findet in Erdhöhlen, Kleinsäugerbauten, Steinhaufen sowie in Blockschutt- und Bergehalden statt.

8.3.4.2 Artenschutzkonzept Bonn Nord-West

Die Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung (GUWB 2017) hat ein Artenschutzkonzept für die Freiflächen des Bonner Nord-Westens erstellt, das u.a. nachgewiesene Vorkommen der Wechselkröte im Plangebiet thematisiert. Die Nachweise der Wechselkröte basieren auf Erfassungen im Rahmen von Untersuchungen und Projekten in den vergangenen 10 Jahren, die durch die Biologische Station Bonn / Rhein-Erft durchgeführt wurden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind sechs Fundpunkte der Wechselkröte und ein Wechselkröten-Gewässer dargestellt (s. Abb. 2).

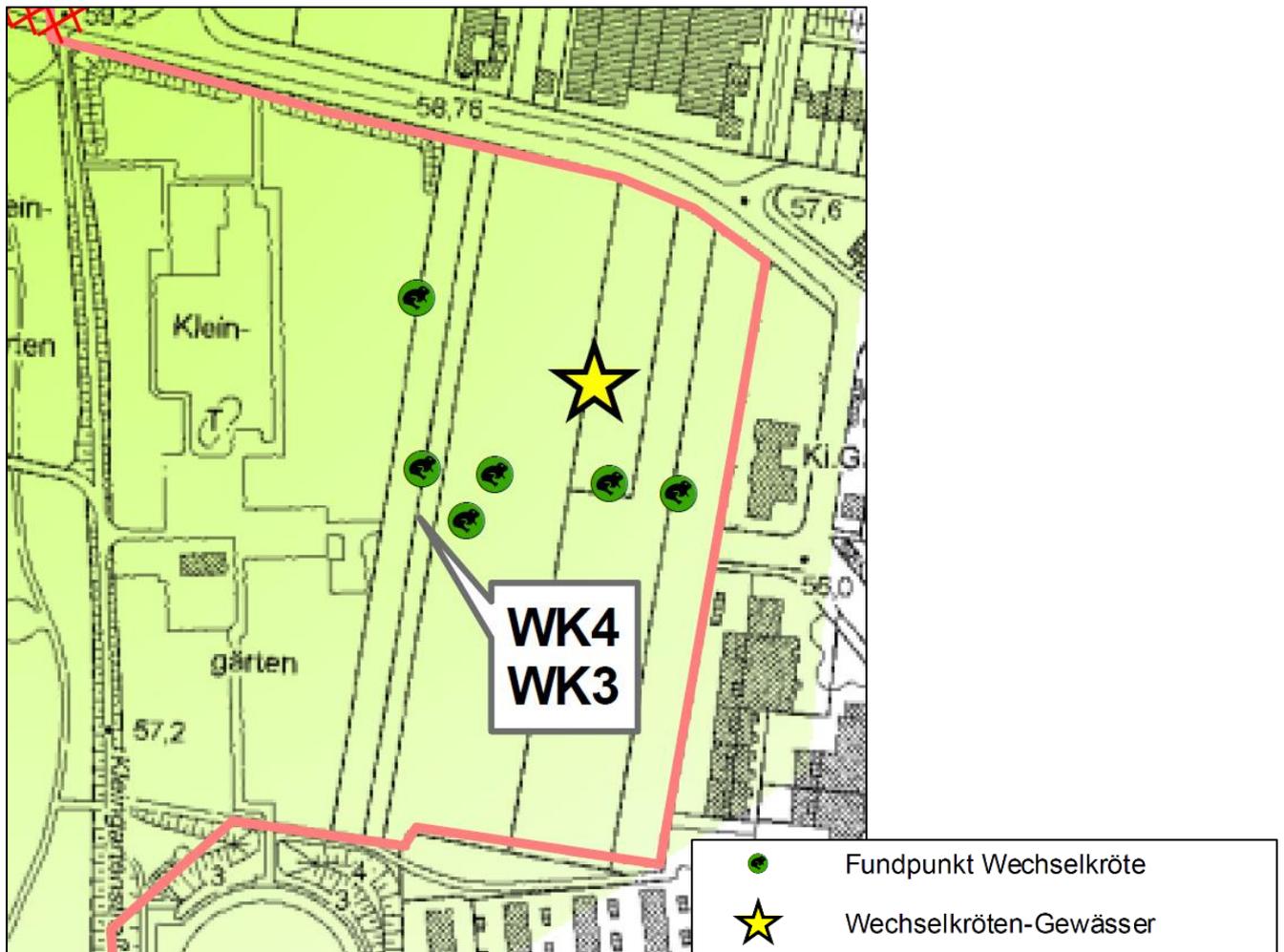


Abbildung 2: Nachweise der Wechselkröte und Darstellung eines Wechselkröten-Gewässers (GUWB 2017)

Die dargestellten Fundpunkte der Wechselkröte sind ohne Zusatzinformationen (Erfassungsjahr, Entwicklungsstadium, Flächennutzung, sonstiger Status) in das Artenschutzkonzept der Stadt Bonn integriert worden. Die Zusatzinformationen sind jedoch in den von der Biologischen Station Bonn Rhein-Erft e.V. zugesandten Daten enthalten (s. Kap. 8.3.4.3 "Fachinformationen der Biologischen Station Bonn / Rhein-Erft e.V.").

Zudem stellt das Artenschutzkonzept ein Wechselkrötengewässer im Plangebiet dar; Zusatzinformationen fehlen diesbezüglich.

8.3.4.3 Fachinformationen der Biologischen Station Bonn / Rhein-Erft e.V.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung fand eine am 15.10.2018 durchgeführte Datenabfrage bei der Biologischen Station Bonn/Rhein-Erft e.V. statt.

Die Biologische Station Bonn/Rhein-Erft hat folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Zeitungsartikel der Bonner Rundschau (22.08.2017) "Artenschutzprojekt Bornheimer Landwirt schützt Bonner Wechselkröten" (<https://www.rundschau-online.de/region/bonn/bonn-archiv/artenschutzprojekt-bornheimer-landwirt-schuetzt-bonner-wechselkroten-28209766>)
- Zeitungsartikel des Bonner General-Anzeigers (23.08.2017) "Wechselkröte lieben Bonner Felder" (Zeitungsausschnitt im Archiv des Büros vorhanden)
- Zeitungsartikel der Landwirtschaftszeitung (2017) "Im Einsatz für die Wechselkröte" (https://www.biostation-bonn-rheinerft.de/sites/default/files/mitarbeiter/dateien/downloads/jahresbericht_2017-komplett.pdf, Siehe Anhang)
- ABC-Bewertung der Wechselkröte NRW eines "Spargelackers bei Bonn-Dransdorf" mit Erfassungsergebnissen aus dem Jahr 2017
- Georeferenzierte Nachweise von Amphibien, u.a. der Wechselkröte, für das Plangebiet und das östlich gelegene Umfeld aus den Jahren 1997-2018 (Zusendung am 18.01.2019)

Zudem wurde auf die Jahresberichte der Biologischen Station Bonn/Rhein-Erft verwiesen.

Mit Ausnahme der nicht öffentlich zugänglichen ABC-Bewertung der Wechselkröte NRW wurden die zur Verfügung gestellten Informationen und die Jahresberichte der Biologischen Station bereits vor der Zusendung recherchiert und ausgewertet.

Die in den Artikeln dargestellten Abbildungen sind nicht auf der für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 7323-13 "Grootestraße relevanten Fläche entstanden. Infolge dessen konnte darüber keine Zuordnung vollzogen werden.

Die erwähnten Jahresberichte können auf der Internetseite der Biologischen Station Bonn/Rhein-Erft abgerufen werden (www.biostation-bonn-rheinerft.de).

Die von der Biologischen Station Bonn / Rhein-Erft zur Verfügung gestellten Daten zu Nachweisen der Wechselkröte im Plangebiet und dem östlichen Umfeld beinhalten Nachweise von adulten Individuen, Individuen im Larvalstadium und von Laich der Art aus folgenden Erfassungsjahren:

- Erfassungsjahr 2009: 7 Fundpunkte mit nicht näher definierten Angaben zu dem Entwicklungsstadium (adultes-, subadultes Individuum oder Laich)
- Erfassungsjahr 2013: 2 Fundpunkte zu jeweils einer erfassten Laichschnur

- Erfassungsjahr 2014: 2 Fundpunkte zu jeweils 10 erfassten adulten Individuen
- Erfassungsjahr 2015: 2 Fundpunkte zu jeweils 12 erfassten adulten Individuen, darunter jeweils zwei Weibchen
- Erfassungsjahr 2018: 3 Fundpunkte zu einem erfassten männlichen adulten Individuum, einer Laichschnur mit 2.000 Eiern und 4.000 Larven

Eine Verortung der im Jahr 2017 durch die Biologische Station erfassten adulten-, präadulten Individuen und dem Laich (s. Anhang II "A-B-C Bewertung Wechselkröte NRW") ist in dem zugesandten Datensatz nicht enthalten. Gemäß der Biologischen Station ist eine Verortung der im Rahmen der "A-B-C Bewertung Wechselkröte NRW" erhobenen Daten nicht notwendig und dementsprechend nicht vorhanden (mdl. Mitt.).

Die zur Verfügung gestellten Daten sind in der Karte 1 im Anhang dieses Gutachtens inklusive der dazugehörigen Informationen dargestellt.

Die Biologische Station Bonn / Rhein-Erft e.V. verweist zudem auf folgende Vorkommen wildlebender Tierarten:

- "[...] Von singenden Feldlerchen und vielen jagenden Zwergfledermäusen liegen regelmäßige Zufallsbeobachtungen der Biostation vor [...]"
- "[...] aufgrund der Lebensraumausstattung und benachbarter Populationen Vorkommen der Zauneidechse und Feldlerche [...]"
- [...] Weiterhin gibt es Belege von Teichmolchen und der Gruppe der Wasserfrösche [...]

(E-Mail vom 25.10.2018)

Ein Fortpflanzungs- und Ruhehabitat der Feldlerche kann aufgrund der Habitatausstattung sowie der im Umfeld vorhandenen Vertikalstrukturen ausgeschlossen werden (s. Habitatbeschreibung im Kapitel 8.3.1). Die Beobachtungen singender Feldlerchen sind als Revierabgrenzungs- oder Balzverhalten von Individuen, die die östlich gelegene offene Feldflur besiedeln, einzuordnen. Die Art führt derartiges Verhalten teils in großen Höhen durch, so dass Flüge der Feldlerche aufgrund von Winden versetzt vom eigentlich geeigneten Habitatkomplex stattfinden können.

Die "Zufallsbeobachtung" von Zwergfledermäusen resultiert, wie in Kapitel 8.3.3 ausgeführt, aus einer Nutzung des Plangebietes als nicht-essentiell Nahrungshabitat.

Ein Fortpflanzungs- oder Ruhehabitat sowie ein essentielles Nahrungshabitat der Zauneidechse sind ebenfalls aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes ausgeschlossen (s. Habitatbeschreibung in Kapitel 8.3.1).

Gemäß dem im Jahr 2018 dokumentierten Zustand der Fläche im Rahmen einer zweimaligen Potentialkartierung kann ein Vorkommen von Teichmolchen und Arten der Gruppe der Wasserfrösche ausgeschlossen werden. Für die semiaquatisch lebenden Arten fehlen geeignete, dauerhaft beständige Gewässer im Plangebiet.

8.3.4.4 Habitateignungsanalyse des Plangebietes und des großräumigen Umfelds

Die Habitateignungsanalyse des Plangebietes und des großräumigen Umfelds bezieht jegliche Habitatsprüche der Art im Jahresverlauf mit ein. Das Plangebiet und das großräumige Umfeld werden im Hinblick auf eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat, Sommerlebensraum und Überwinterungshabitat untersucht.

Fortpflanzungshabitat

In der Feldflur "Wasserfeld" (westlich des Plangebietes) befinden sich gemäß den Angaben des Artenschutzkonzeptes Bonn Nord-West (GUwB 2017) Flutrinnenrelikte, in denen regelmäßig temporäre Gewässer durch eine Ansammlung von Regenwasser entstehen. Zudem wurden innerhalb der westlich des Plangebietes vorhandenen Kleingartenanlage zwei kiesige Teiche angelegt. Die Gewässer fungieren gemäß den Angaben des Artenschutzkonzeptes jeweils als Fortpflanzungshabitat für die Wechselkröte. Für die Teiche liegen keine Nachweise durch die Biologische Station Bonn /Rhein-Erft vor.

Am 16.04.2018 wurde durch die Biologische Station ein adultes Wechselkrötenmännchen erfasst. Am 18.05.2018 konnte durch die Mitarbeiterin Laich mit ca. 2.000 Eiern nachgewiesen werden. Am 29.06.2018 wurden ca. 4.000 Larven der Wechselkröte im Plangebiet nachgewiesen, die aufgrund der sehr trockenen Witterung umgesiedelt werden mussten, da die temporären Gewässer zunehmend austrockneten (mdl. Mitt. Biologische Station Bonn/Rhein-Erft).

Im Rahmen der zweimaligen Ortsbegehung (23.04.2018 und 11.07.2018) konnten weder intakte Fortpflanzungsgewässer noch Relikte solcher Strukturen (Feuchte bzw. eingesackte Bodenstellen mit hohem Schlickanteil) erfasst werden. Eine ehemalige hohe Eignung des Plangebietes als Lebensraum der Wechselkröte kann in Anbetracht des Zustands der Fläche im Jahr 2009 sicher angenommen werden (s. Abb. 3 im Vergleich mit der im Anhang I aufgeführten Fotodokumentation).



Abbildung 3: Zustand der Fläche im Jahr 2009 (BIOLOGISCHE STATION BONN/U. SANDER in VENCES, M., GLAW, F. & M. HACHTEL (2011))

Sommerlebensraum

Aufgrund der Flächennutzung und der fehlenden Verzahnung mit einer Ruderalfläche mit ausreichendem Nahrungsangebot besitzt das Plangebiet eine geringfügige Eignung als Sommerlebensraum für die Wechselkröte.

Eine Nutzung als Ruhehabitat, beispielsweise in selbstgegrabenen- oder von Säugetieren ausgehobenen Erdlöchern, ist nicht ausgeschlossen.

Zudem ist, aufgrund der umliegenden Vorkommen, ein regelmäßiges Auftreten von vagabundierenden Wechselkröten im Plangebiet anzunehmen.

Überwinterungshabitat

Die in der Habitatbeschreibung der Art aufgeführten Elemente fehlen, aufgrund der landwirtschaftlichen Flächennutzung größtenteils. Eine Nutzung von Kleinsäugerbauten oder selbstgegrabenen Erdlöchern kann nicht ausgeschlossen werden.

Fazit

Im Rahmen der diesjährigen zweimaligen Begehung des Plangebietes konnten keine Fortpflanzungsgewässer nachgewiesen werden. Die Biologische Station Bonn/Rhein-Erft hat im Jahr 2018 ein adultes Individuum, Laich (2.000 Eier) sowie 4.000 Larven nachweisen können und letztere aufgrund der Witterung umsiedeln müssen. Die Biologische Station Bonn/Rhein-Erft e.V. bewertet das Plangebiet in der langjährigen Betrachtung als ein für die Wechselkröte geeignetes Fortpflanzungshabitat. Aufgrund der Nachweise durch die Biologische Station Bonn/Rhein-Erft ist eine Ersterhebung gemäß dem Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring" (MKULNV NRW 2017) notwendig.

Eine Überwinterung und die Nutzung des Plangebietes als Ruhehabitat der Wechselkröte kann nicht ausgeschlossen werden.

8.5 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe 1)

Die gutachterliche Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Änderung des Bebauungsplanes Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes für die im Plangebiet vorkommende Wechselkröte nicht ausgeschlossen werden können. Die Erfassung von im Plangebiet reproduzierenden Wechselkröten ist notwendig. Die Ersterhebung der Art ist gemäß MKULNV (2017) im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II durchzuführen.

Vertiefende Untersuchungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind für die übrigen aufgeführten Arten nicht erforderlich.

9 ZUSAMMENFASSUNG

Die LANGEN MassivHaus GmbH & Co. KG plant auf einer Fläche von ca. 3,5 ha die Änderung des Bebauungsplans Nr. 7323-13 „Grootestraße“, um die planungsrechtlichen Voraussetzung für eine Wohnbebauung zu schaffen.

Im Zuge der Änderung des B-Plans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten behandelt die Belange der geschützten- und streng geschützten Arten im Sinne einer Artenschutzprüfung der Stufe 1 (ASP I).

Das Plangebiet repräsentiert aufgrund des anthropogenen Einflusses, resultierend aus der Flächennutzung, der Ortsrandlage und der hoch frequentierten Grootestraße, ein suboptimal

geeignetes Nahrungshabitat für die Zwergfledermaus, den Mäusebussard, die Mehlschwalbe, die Rauchschnalbe, die Schleiereule und den Turmfalke. Im großräumigen Kontext ist eine quantitativ ausreichende Fläche an höherwertigen Nahrungshabitaten für diese Arten vorhanden. Diese Bereiche sind zudem, infolge des geringeren anthropogenen Einflusses, störungsärmer als das Plangebiet. Eine Beeinträchtigung der potentiell vorkommenden Arten durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 7323-13 "Grootestraße" ist ausgeschlossen.

Im Plangebiet wurden seitens der Biologischen Station Bonn / Rhein-Erft e.V. seit dem Jahr 2009 Nachweise von Wechselkröten erbracht. Im Rahmen der zweimaligen Geländebegehung durch einen Mitarbeiter von Ginster Landschaft + Umwelt konnte kein Nachweis für ein Laichgewässer erbracht werden. Aufgrund der Nachweise durch die Biologische Station Bonn/Rhein-Erft ist eine Ersterhebung gemäß dem Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring" (MKULNV NRW 2017) notwendig.

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Änderung des Bebauungsplanes Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes für die im Plangebiet vorkommende Wechselkröte nicht ausgeschlossen werden können. Die Erfassung von im Plangebiet reproduzierenden Wechselkröten ist notwendig. Die Ersterhebung der Art ist gemäß MKULNV (2017) im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II durchzuführen.

Bei den weiteren zu berücksichtigenden Arten / Artengruppen ist, unabhängig von deren tatsächlichem Vorkommen im Untersuchungsgebiet, eine Verschlechterung der Lokalpopulation durch die geplante Änderung des Bebauungsplans nicht ersichtlich.

Meckenheim, im August 2019

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de



(B. Sc. Claudius Fricke)

QUELLEN

- BARTHEL, P. H. u. HELBIG, A. J. 2005: Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola Zeitschrift für Feldornithologie 19 (2): 89-111
- BAST, H.D. & V. WACHLIN (2004): Bufo viridis (LAURENTI, 1768) - Wechselkröte. http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_bufo_viridis.pdf. Abruf 11.04.2011.
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN O.J.: DTK 25 (WMS-Dienst). https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk25, abgerufen am 25.04.2018
- BLR - BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG (Hrsg.) (1978): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen.-Bonn-Bad Godesberg: Selbstverlag
- GRÜNEBERG, C. et al. 2013: Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO&LANUV(Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- GUWB – GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG 2017: Artenschutzkonzept Bonn Nord-West. Bonn
- LANUV-LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ O.J.: Planungsrelevante Arten. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, abgerufen am 25.04.2018
- LANUV-LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2018: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp, abgerufen am 25.04.2018
- MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN 2017: „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere- Schriftenr. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2, Bonn-Bad Godesberg
- ROTE LISTE DEUTSCHLAND (2015): (Hrsg.) Deutscher Rat für Vogelschutz (DRV) und Naturschutzbund Deutschland (NABU). Strube Druck & Medien OHG, Felsberg
- ROTE LISTE NRW (2009): (Hrsg.) LANUV- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz. Stand Oktober 2008.
- STADT BONN 2013: Landschaftsplan Kottenforst der Stadt Bonn; Begründung mit Umweltbericht; Textliche Darstellungen und Festsetzungen. Stand: Februar 2013. Bonn
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. u. SUDFELDT, C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VENCES, M., GLAW, F. & M. HACHTEL (2011): Wechselkröte – Bufo viridis. – In: ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens Band 1. S. 667 – 688.

ANHANG I: FOTODOKUMENTATION DER ZWEIMALIGEN BEGEHUNG DES PLANGEBIETES

Begehung am 23.04.2018













Begehung am 11.07.2018

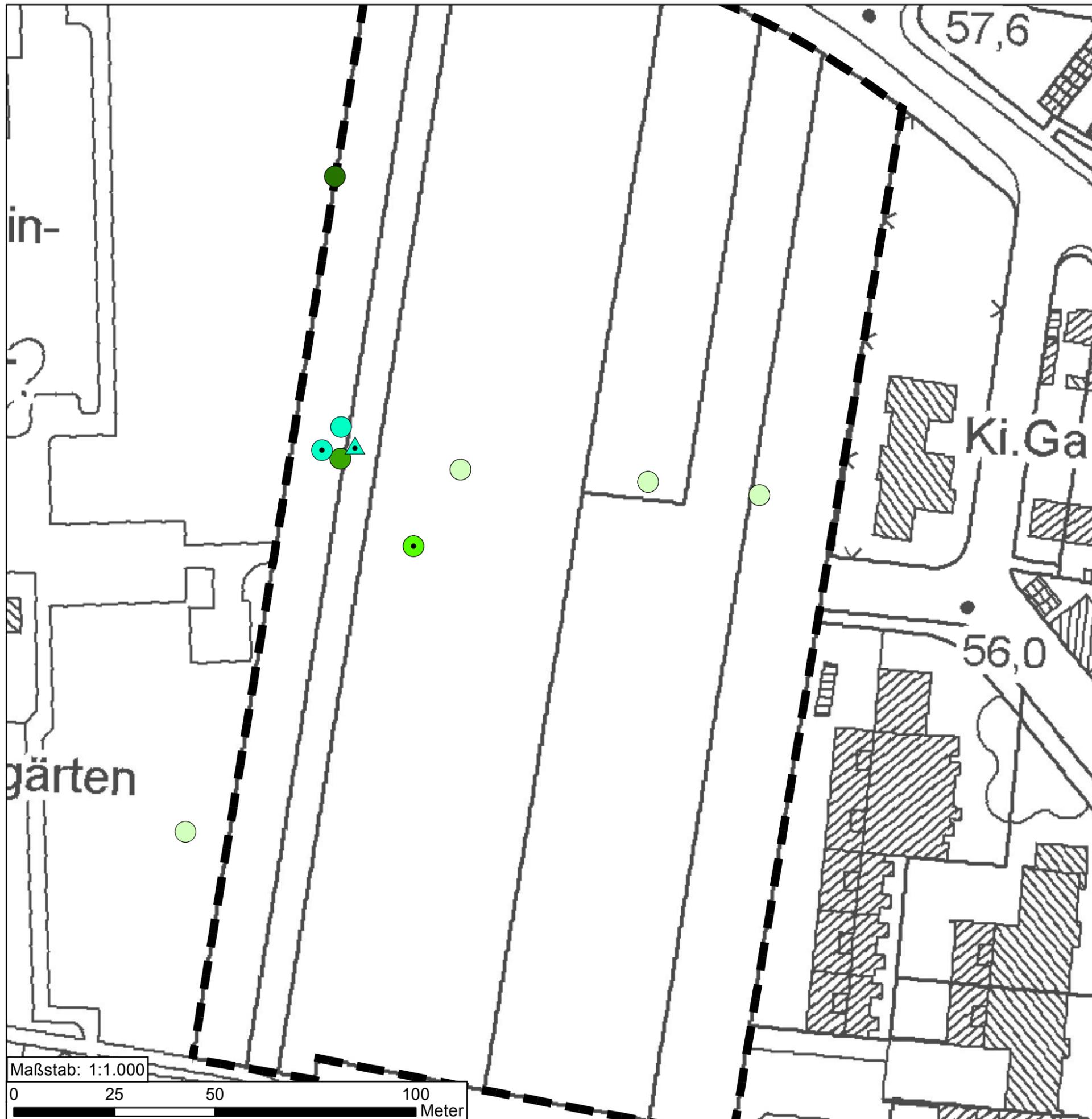












Stadt Bonn

Bebauungsplan Nr. 7323-13
"Grootestraße"

Karte 1: Nachweise der
Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Legende

 Geltungsbereich des Bebauungsplans

Nachweise der Wechselkröte (*Bufo viridis*)

-  k.A. zu dem Entwicklungsstadium, Erfassungsjahr 2009
-  Laich, Erfassungsjahr 2013
-  Adultes Individuum, Erfassungsjahr 2014
-  Adultes Individuum, Erfassungsjahr 2015
-  Laich, Erfassungsjahr 2018
-  Larven, Erfassungsjahr 2018
-  Adultes Individuum, Erfassungsjahr 2018

Ginster

Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim

Tel.: 0 22 25 / 94 53 14

Fax: 0 22 25 / 94 53 15

info@ginster-meckenheim.de



Maßstab: 1:1.000

0 25 50 100
Meter

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein